

## Unterrichtung

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 06.08.2009

### **Finanzmarkt stabilisiert - Konjunkturprogramme auf den Weg gebracht**

**Beschluss** des Landtages vom 20.02.2009 - Drs. 16/969

Die aus dem Handeln des US-Immobilienmarktes entstandene Finanzmarktkrise hat sich zu einem weltweiten Problem entwickelt, von dem auch Deutschland inzwischen betroffen ist und an dem auch das deutsche Bankensystem nicht unbeteiligt war.

Neben der daraus gewachsenen Vertrauenskrise der Banken untereinander und den anschließenden Liquiditätsproblemen bei einigen Banken stellte sich zunehmend eine Verunsicherung auch von Kleinanlegern und Sparern ein. Auch wenn nicht generell von einer Kreditklemme gesprochen werden kann ist festzustellen, dass die Finanzinstitute bei der Vergabe von Krediten schärfere Überprüfungen durchführen. Insbesondere bei Großprojekten kann es daher zu Problemen bei der Vergabe von Krediten kommen. Weiterhin können Schwierigkeiten bei Exportfinanzierungen bzw. Exportabsicherungen entstehen, da nicht mehr alle ausländischen Banken über die notwendige Bonität verfügen. Um diese Vertrauenskrise aller Marktteilnehmer ohne Verzögerung zu beheben, haben Bundestag und Bundesrat das Finanzmarktstabilisierungsgesetz verabschiedet, durch welches negative Auswirkungen auf den Finanzmarkt Deutschland und auf die Realwirtschaft vermieden werden sollen.

Wesentlicher Bestandteil ist die Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds mit drei sich ergänzenden Instrumenten, nämlich:

1. Der Beteiligung an der Rekapitalisierung von Unternehmen des Finanzsektors,
2. Der Übernahme von Garantien bis zur Höhe von 400 Mrd. Euro,
3. Der Übernahme von Risikoaktiva.

Durch Erwerb von Vorzugsaktien, Aktien und Genussscheinen kann die Eigenkapitalquote von Banken verbessert werden. Bis zur Höhe von 80 Mrd. Euro ist diese Eigenkapitalhilfe möglich, die an Bedingungen geknüpft ist, die die Interessen der Steuerzahler wahren und die das Management in die Verantwortung nimmt.

Durch die Verordnung zur Durchführung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes ist die staatliche Hilfe an strenge Auflagen gebunden. Insbesondere die angemessene Vergütung von Managern, freiwillige Abfindungszahlungen und Bonifikationen sowie Dividendenausschüttungen sind reglementiert.

Im Ergebnis sollen diese Maßnahmen dazu dienen, negative Folgen für Bürger und mittelständische Unternehmen zu vermeiden, neues Vertrauen zwischen den Finanzinstituten, Unternehmern und Bürgern zu schaffen und die Funktionalität des Finanzwesens wieder herzustellen.

Die finanziellen Risiken dieser Maßnahmen sind für Niedersachsen begrenzt, denn der Länderanteil nach Abwicklung des Fonds beträgt maximal 7,7 Mrd. Euro. Im schlechtesten Fall würde Niedersachsen einen Anteil von rd. 700 Mio. Euro zu tragen haben. Dies auch erst nach Auflösung des Fonds frühestens im Jahr 2010.

Zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarkts in Niedersachsen wurden für die Jahre 2009 und 2010 Garantien und Bürgschaften bis zur Höhe von jeweils 8,35 Mrd. Euro zugunsten der Nord/LB durch das Land übernommen. In gleicher Weise hat Sachsen-Anhalt 1,65 Mrd. Euro übernommen. Durch die Garantien und Bürgschaften ist die Nord/LB wie bisher in der Lage, verlässlicher Partner für die Wirtschaft in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt zu sein. Gerade jetzt geht es darum, einen Kreditrahmen für die mittelständische Wirtschaft bereit zu halten, die bezahlbar sind. Ferner werden Nachteile im Wettbewerb mit jenen Banken verhindert, die Garantien aus dem Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung in Anspruch nehmen. Durch die vertraglich festzulegende angemessene Vergütung der Garantien werden zudem zusätzliche Haushaltseinnahmen generiert und ein europafestes Modell geschaffen. Darüber hinaus erhalten die Länder Sicherheiten seitens der Nord/LB. Das Risiko für das Land ist dabei angesichts der starken Positionierung der Nord/LB und der Sicherheiten für die Garantien ausgesprochen gering.

Mittlerweile hat sich die Finanzmarktkrise auf die Realwirtschaft ausgeweitet, so dass beispielsweise auch die Volkswagen AG Kurzarbeit anmeldet. Zudem erwartet die Bundesregierung für 2009 einen Rückgang des Bruttoinlandprodukts um 2,25 Prozent, wobei die wachstums- und beschäftigungsstärkenden Maßnahmen des zweiten Konjunkturpakets sowie früher ergriffene Maßnahmen der Bundesregierung bereits berücksichtigt sind.

Dabei bieten der jetzt beschlossene Pakt für Stabilität und Beschäftigung und das sofortige Handeln der Landesregierung Chancen für Niedersachsen die Auswirkungen der Krise abzumildern.

Im Rahmen der Niedersachsen-Initiative stehen 920 Mio. Euro an Bundesmitteln für zusätzliche Investitionen zur Verfügung, die das Land und die Kommunen um weitere 307 Mio. Euro aufstockt. Diese Finanzmittel werden im Interesse des Landes und seiner Kommunen genutzt. Rund 600 Mio. Euro an Finanzmitteln sollen für Investitionen der Kommunen eingesetzt werden. Investitionsschwerpunkte dabei sind Bildung und Infrastruktur. Dabei wird es Niedersachsen möglich sein, die notwendige Gegenfinanzierung für das Konjunkturprogramm zu leisten ohne neue Schulden aufzunehmen.

Über die konjunkturstabilisierenden und vertrauenstärkenden Maßnahmen hinaus, werden auf nationaler und europäischer Ebene die Ursachen der Finanzmarktkrise diskutiert. So spielen Ratingagenturen auf den globalen und europäischen Finanzmärkten eine wichtige Rolle. Emittenten, Anleger und Kreditnehmer nutzen die Ratings, um Anlage- und Finanzierungsentscheidungen zu treffen. Da es den Ratingagenturen nicht gelang die Risiken komplizierter Finanzinstrumente zu erkennen, haben diese wesentlich zur Finanzkrise beigetragen. Die Europäische Kommission hat einen Verordnungsentwurf hinsichtlich der Ratingagenturen vorgelegt. Hiermit werden gemeinschaftliche Grundsätze eingeführt, die helfen erstklassige Ratings auf transparente Weise bei weitgehender Vermeidung von Interessenkonflikten zu erstellen.

Neben den Ratingagenturen wird auch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) und die Eigenkapitalausstattung (Baseler Ausschuss) auf europäischer bzw. nationaler Ebene überarbeitet. Niedersachsen nimmt zudem über den Bundesrat Einfluss auf Fragen der Aufsicht über Finanzdienstleistungsunternehmen und der zuständigen Aufsichtsbehörden. Damit sind entscheidende Vorhaben bezüglich einer Weiterentwicklung der Finanzmärkte auf den Weg gebracht.

Vor diesem Hintergrund möge der Landtag beschließen:

1. Der Landtag erkennt an, dass Bundestag und Bundesrat mit ihrem Maßnahmenpaket zur Stabilisierung der Finanzmärkte einen zentralen Beitrag zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der deutschen Kreditwirtschaft und zur Vermeidung negativer Folgen auf die Realwirtschaft leisten.
2. Der Landtag erkennt an, dass der Pakt für Stabilität und Beschäftigung und die sofortige Initiative der Landesregierung einen Beitrag darstellen, um den Konjunkturreinbruch in Niedersachsen abzuschwächen und um Vertrauen und Zuversicht zwischen den einzelnen Marktakteuren in Deutschland wieder herzustellen.
3. Der Landtag bittet die Landesregierung, sich weiterhin für einen Dreiklang aus finanziellen und bürokratischen Entlastungen, dem Vorziehen von Investitionen zur Stärkung der Konjunktur und der Schaffung von Rahmenbedingungen für mehr Wachstum einzusetzen. Der weit-

aus größte Teil der gesamtwirtschaftlichen Investitionen erfolgt außerhalb staatlicher Tätigkeit. Daher ist eine Entlastung der Wirtschaft und eine Erleichterung der Unternehmensfinanzierung ohne Alternative.

4. Der Landtag begrüßt die Aufteilung der Finanzmittel in Niedersachsen, die den überwiegenden Anteil der Finanzmittel den Kommunen zuweist und so besonders der mittelständischen Wirtschaft zu Gute kommt, und damit Arbeitsplätze und Betriebe sichert.
5. Der Landtag stellt fest, dass das „Drei-Säulen-Modell“ von Sparkassen, Genossenschaftsbanken und Privatbanken ein unverzichtbarer und stabiler Bestandteil des deutschen Finanzmarktes ist und so einen wesentlichen Beitrag zur Abfederung der Finanzkrise leistet.
6. Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene für die Verbesserung der Eingriffsmöglichkeiten der Finanzmarktaufsichten einzusetzen. Hierzu gehört:
  - a) Eine grundlegende Reform der nationalen Bankenaufsicht und der Aufbau eines Frühwarnsystems für Kapitalmärkte mit dem Ziel, die Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die Fach- und Rechtsaufsicht deutlich zu verbessern.
  - b) Die Unterstellung der Kreditanstalt für Wiederaufbau unter die Bankaufsicht.
  - c) Eine europäische Aufsicht für international tätige Banken.
7. Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene für eine rasche internationale Angleichung der Bilanzierungsvorschriften im Interesse fairer Wettbewerbsbedingungen einzusetzen. Insbesondere sollte ein verbesserter und dynamischer „Eigenkapitalpuffer“ erwogen werden, um bilanzielle Risiken künftig zu vermeiden.
8. Der Landtag bittet die Landesregierung, sich für die Nutzung von unabhängigen und objektiven Ratings einzusetzen, um so das Funktionieren des Finanzmarktes zu stärken unter der Voraussetzung, dass Ratingagenturen sich einer europäischen Fachaufsicht mit geeigneter Regulierung unterstellen.

**Antwort** der Landesregierung vom 05.08.2009

Zur Stützung der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland haben der Bund und die Länder mit dem Konjunkturpaket II (KP II) ein umfangreiches Maßnahmenbündel beschlossen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Leistungsbereitschaft und Zuversicht der Menschen zu stärken sowie die notwendigen Grundlagen für neue Arbeitsplätze, Innovation und für eine bessere soziale Infrastruktur zu schaffen. Ein wichtiger Bestandteil des KP II ist das Zukunftsinvestitionsprogramm der öffentlichen Hand, das durch das Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz) geregelt wird. Die Landesregierung hat die sich aus diesem Investitionsprogramm ergebende Chance genutzt und schnell und konsequent gehandelt. Am 20.02.2009, wenige Stunden nach der Zustimmung des Bundesrates zum KP II und zum Zukunftsinvestitionsgesetz, verabschiedete der Landtag bereits mit dem „Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2009 (Nachtragshaushaltsgesetz 2009) und zur Umsetzung des Konjunkturpakets II“ (Nds. GVBl. S. 52) die rechtlichen Grundlagen für die „Initiative Niedersachsen“. Die Landesregierung hat die „Initiative Niedersachsen“ dann schnell und effizient umgesetzt. Bereits in der Kabinettsitzung am 03.03.2009 wurden die konkreten Detailplanungen der Ressorts vorgestellt; die Kommunen wurden anschließend umgehend über die verschiedenen Förderrichtlinien informiert. Im Ergebnis steht nun durch das Investitionsprogramm „Initiative Niedersachsen“, ergänzt durch das landeseigene Aufstockungsprogramm in Höhe von 163 Mio. Euro, aufgrund des KP II die enorme Summe von 1,39 Mrd. Euro für zusätzliche Investitionen in Niedersachsen zur Verfügung. Bis Mitte Juli 2009 sind inzwischen mehr als 838 Projekte des Landes und der Kommunen mit einem Volumen von knapp 540 Mio. Euro angelaufen (Stand 09.07.2009). Nach der Sommerpause wird der Mittelabfluss deutlich zunehmen, da seitens der Kommunen zahlreiche Baumaßnahmen, insbesondere im Bildungsbereich, in den Ferien durchgeführt werden.

Das Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes bedeutet für Niedersachsen und seine Kommunen eine enorme Chance. Das Land hat durch die unmittelbare Umsetzung in Landesrecht sowie die unverzügliche Entscheidung über die Mittelverteilung einen wesentlichen Anteil daran, dass das Programm nutzbringend für die öffentliche Hand und die regionale Wirtschaft umgesetzt werden kann. Im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden ist es zudem gelungen, ein schnelles und faires Verfahren zur Verteilung der Mittel abzustimmen. Damit sind schnellstmöglich die Voraussetzungen geschaffen worden, energetische Sanierungen und große Bauvorhaben zu realisieren, die anderenfalls, gerade angesichts der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise, keine Chance auf baldige Realisierung gehabt hätten. Möglicherweise vorhandene Sanierungsstaus können abgearbeitet werden.

Land und Kommunen tragen so gemeinsam dazu bei, auch in Zeiten knapper Kassen, bedingt durch die Finanzmarktkrise und drastische Steuermindereinnahmen, das Investitionsniveau deutlich zu heben. Dadurch wird insbesondere die mittelständische Wirtschaft profitieren und ein beachtlicher Beitrag geleistet, Betriebe und Arbeitsplätze in Niedersachsen zu sichern.

Die Landesregierung sieht das Drei-Säulen-Modell der deutschen Kreditwirtschaft als wesentlichen Garanten für eine stabile Versorgung insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) mit Finanzdienstleistungen. Die Struktur der regional ausgerichteten Sparkassen und Genossenschaftsbanken hat dafür gesorgt, dass es im besonderen Maße im Segment der KMU zu keiner Kreditklemme gekommen ist. Die Erhaltung des Drei-Säulen-Systems ist ein wesentliches Ziel der Landesregierung. Deshalb hat sie sich bei der Verabschiedung des Gesetzes über die Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung vehement dafür eingesetzt, dass die Haftungsrisiken für Sparkassen als Träger von Landesbanken bei der Übertragung von Aktiva der Landesbanken auf Abwicklungsanstalten begrenzt werden.

Die Landesregierung hat sich auf Bundesebene für die Verbesserung der Eingriffsmöglichkeiten der Finanzmarktaufsicht eingesetzt und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens der im Folgenden genannten Gesetze, die den Finanzmarkt betreffen, mitgewirkt.

Es wurden geändert:

- Geldwäschebekämpfungsgesetz (GwG),
- Investmentgesetz (InvG),
- Kreditwesengesetz (KWG),
- Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG),
- Wertpapierhandelsgesetz (WpHG),
- Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG),
- Wertpapierprospektgesetz (WpPG),
- Verkaufsprospektgesetz (VerkprospG),
- Börsengesetz (BörsG),
- Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG).

Es wurden neu erlassen:

- Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG),
- Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz (FMStErgG),
- Finanzmarktstabilisierungsfortentwicklungsgesetz (FMStFG),
- Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz (GwBekErG),
- Investmentänderungsgesetz (InvÄndG),
- Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG),
- Wagniskapitalbeteiligungsgesetz (WKBG, als Teil des MoRaKG),

- Gesetz zur Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie,
- Achtes Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes,
- Neuntes Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
- Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz,
- Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (FRUG),
- Risikobegrenzungsgesetz,
- Aufsichtsstrukturmodernisierungsgesetz,
- Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz,
- Gesetz zur Fortentwicklung des Pfandbriefgesetzes.

Die Rechts- und Fachaufsicht des Bundesfinanzministeriums wurde mit der Neustrukturierung der Führung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht durch das Aufsichtsstrukturmodernisierungsgesetz gestärkt. Den Exekutivdirektoren obliegt nach § 6 Abs. 3 Satz 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) die Eigenverantwortung für ihren Geschäftsbereich.

Das Bundesfinanzministerium führt mit den Mitgliedern des Direktoriums jährlich mehrere Aufsichtsgespräche auf mehreren Hierarchieebenen zu den Themen aus deren Zuständigkeitsbereich. Im Übrigen hat der Präsident den Verwaltungsrat regelmäßig über die Geschäftsführung zu unterrichten (§ 7 Abs. 1 Satz 3 FinDAG) und die Exekutivdirektoren haben über ihre Aufgabenbereiche zu berichten (§ 7 Abs. 1 Satz 4 FinDAG).

Im Bundestag wurde durch die FDP-Fraktion ein Gesetzentwurf zur Schließung kreditwirtschaftlicher Aufsichtslücken (BT-Drs. 16/12884) eingebracht mit dem Ziel, die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) unter die allgemeine Bankenaufsicht zu stellen. Die aufsichtsrechtlichen Ausnahmeregelungen im Gesetz über das Kreditwesen sollten aufgehoben werden, damit die KfW künftig die gleichen staatlichen Aufsichtsanforderungen erfüllt wie andere Großbanken. Die systemrelevante Anstalt würde damit anderen Finanzinstitutionen des privatrechtlichen, genossenschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Sektors gleichgestellt werden. Beabsichtigt war, bei der KfW Eigentümer- und Aufsichtsfunktionen stärker zu trennen.

Dieser Gesetzentwurf wurde in dritter Beratung durch den Bundestag in seiner Sitzung am 02.07.2009 mit den Stimmen aller anderen Fraktionen abgelehnt. Das Thema soll aber unter Heranziehung der in der Finanzmarktkrise gewonnenen Erkenntnisse weiterverfolgt und vertieft behandelt werden.

Nach Auskunft des Bundesfinanzministeriums wird dieses Thema in der folgenden Legislaturperiode im Rahmen der Neugestaltung des Kreditwesengesetzes wieder aufgegriffen.

Es existieren derzeit drei Ausschüsse im Finanzdienstleistungssektor auf EU-Ebene mit Beratungsbefugnissen: der Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden, der Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden.

Auf dem Londoner G20-Gipfel am 02.04.2009 wurde eine Reform des internationalen Finanzsystems beschlossen. Die Staats- und Regierungschefs der G20-Staaten einigten sich unter anderem auf eine Stärkung des Internationalen Währungsfonds (IWF) und die Schaffung eines neuen Gremiums zur globalen Finanzaufsicht, das Financial Stability Board. In Zukunft sollen alle systemrelevanten Finanzinstitutionen, Instrumente und Märkte unter Aufsicht stehen, um mögliche Krisen früh zu erkennen.

Die Kommission hat im Mai 2009 erste Vorschläge zur verschärften Finanzmarktaufsicht vorgestellt. Die Grundlage ist der sogenannte Larosière-Bericht, den eine Expertengruppe der Kommission Ende Februar 2009 vorlegte. Darin sprechen sich die Experten für eine strengere Überwachung der Finanzmärkte aus.

Unter der Verantwortung der Europäischen Zentralbank soll eine Gesamtaufsicht über die Stabilität des Finanzsystems entstehen, das „European Systemic Risk Council“ (ESRC). Der Rat soll systemische Risiken auf den europäischen Finanzmärkten frühzeitig erkennen und die nationalen Aufsichtsbehörden zu Gegenmaßnahmen verpflichten können. Mit Blick auf die globale Stabilität der Finanzmärkte soll der ESRC eng mit dem IWF kooperieren.

Bis 2010 soll außerdem ein Europäisches System der Finanzaufsicht geschaffen werden. Dabei handelt es nicht um eine zentrale europäische Finanzaufsicht, sondern um ein Netzwerk von Aufsichtsbehörden auf nationaler und EU-Ebene. Die beteiligten Ausschüsse sollen Standards für die Finanzaufsicht definieren und die Lizenzen für Ratingagenturen vergeben. Die Aufsicht über Finanzinstitute soll weiterhin den nationalen Behörden überlassen bleiben.

Die entsprechenden Vorstellungen sind auch vom Europäischen Rat in seiner Sitzung am 18./19.06.2009 in ihren wesentlichen Grundzügen bestätigt worden. Im Herbst 2009 will die Kommission die entsprechenden Gesetzentwürfe zur Finanzmarktaufsicht vorlegen.

Für europäische Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter (börsennotierter und emittierender) Unternehmen sind die Rechnungslegungsgrundsätze gemäß IAS/IFRS (International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards) verbindlich anzuwenden.

Das International Accounting Standards Board ist für die Entwicklung dieser Rechnungslegungsstandards zuständig. Für die Bilanzierung von Finanzinstrumenten existieren in IAS 39 (Financial Instruments: Recognition and Measurement) verbindliche Regelungen.

Um etwaige Wettbewerbsverzerrungen in der Bilanzierung US-amerikanischer und EU-Finanzinstitutionen zu vermeiden, haben sich die Finanzminister bereits in der Sitzung des ECOFIN-Rates am 07.10.2008 u. a. für eine kurzfristige Angleichung der internationalen Bilanzierungsvorschriften ausgesprochen.

Die EU-Kommission hat daraufhin einen Änderungsentwurf zur Anwendung von IAS 39 vorgelegt, der bereits am 15.10.2008 angenommen wurde. Dieser befasst sich mit der Umklassifizierung von Finanzinstrumenten, die damit leichter werden soll. Mit ihnen haben die EU-Unternehmen die gleiche Flexibilität wie ihre US-amerikanischen Konkurrenten erhalten, wenn es darum geht, Vermögenswerte aus der Kategorie „zu Handelszwecken gehalten“ in die Kategorie „bis zur Fälligkeit gehalten“ umzugliedern. Damit brauchen Finanzinstitute in der EU die Marktfluktuationen bei dieser Art von Vermögenswerten nicht mehr im Abschluss widerzuspiegeln.

Zudem hat die Bundesregierung zugesagt, sich weiterhin mit Nachdruck für eine rasche internationale Angleichung der geltenden Bilanzierungsvorschriften im Interesse fairer Wettbewerbsbedingungen einzusetzen.

Die EU-Kommission hat aus der Finanzmarktkrise ihre Konsequenzen gezogen und ist der Ansicht, dass in Europa tätige Ratingagenturen einer europäischen Lizenz bedürfen und von den Nationalstaaten, in denen die Ratingagenturen ihren Sitz haben, beaufsichtigt werden sollen. Betroffen sind Ratingagenturen, die Ratings für Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung zur Veröffentlichung erteilen. Mit Inkrafttreten der Ratingverordnung, die am 23.04.2009 vom Europäischen Parlament verabschiedet wurde, dürfen in der EU nur noch Finanzprodukte vermarktet werden, die durch eine in Europa ansässige und lizenzierte Ratingagentur geratet worden sind.

Die Aufsicht über die Ratingagenturen soll sicherstellen, dass diese unabhängig und unter Vermeidung von Interessenkonflikten agieren. Welche Behörde eine in Deutschland registrierte Ratingagentur überwachen wird, ist noch nicht abschließend geregelt. Die Beaufsichtigung von Ratingagenturen ist im und vom niedersächsischen Landtag immer wieder gefordert worden.

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Qualitätsanforderungen und Transparenzpflichten.

Mit der Einführung einer Lizenzierung wird jedoch nicht sichergestellt werden können, dass es rein europäische Ratingagenturen geben wird. Vermutlich werden die bisher bekannten Ratingagenturen über ihre europäischen Tochtergesellschaften in Europa agieren. Dennoch wird es von Vorteil sein, dass diese Ratingagenturen einem regulatorischen Regime unterliegen und somit Fehlentwicklungen entgegengesteuert werden kann.

Mit der EU-Verordnung über Ratingagenturen wurde ein erster wichtiger Schritt aus den umzusetzenden Maßnahmen aufgrund der Finanzmarktkrise initiiert. Es verbleiben noch Regelungen über die Bilanzierung, die Optimierung der Aufsicht - insbesondere im internationalen Zusammenhang - und die Frage, welche Finanzmarktprodukte zukünftig zulässig sein dürfen (Leerverkäufe).